

## Neue Fusions-Richtlinie

Beschränkt pfändbare Forderungen  
Zusammenrechnung in der Exekution

Schiedsgerichte im System der  
EG-Kartellvorschriften

Gleitzeit  
Vermeidung von Zeitguthaben

Giga-Checkliste  
Körperschaftsteuer 2005

Eckpunkte der  
Gewerberechts-Novelle 2005

Anforderungen an  
Universitätszugang in Österreich

# Änderungen der Fusionsrichtlinie

*Auf der Sitzung des ECOFIN-Rats am 17. 2. 2005 haben sich die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten über die Änderungs-RL<sup>1)</sup> zur Fusions-RL<sup>2)</sup> geeinigt. Die schließlich beschlossene Fusions-RL basiert grundsätzlich auf dem Vorschlag der Kommission,<sup>3)</sup> weicht aber auch in einigen Punkten davon ab. Der vorliegende Beitrag soll die wesentlichen steuerlichen Änderungen der Fusions-RL im Überblick darstellen.*

MATTHIAS HOFSTÄTTER

## A. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die Fusions-RL findet grundsätzlich nur auf jene Rechtsformen Anwendung, die im Anhang zu dieser enthalten sind. Durch die Änderungs-RL wurden

die *Europäische Aktiengesellschaft (SE)*<sup>4)</sup> und die *Europäische Genossenschaft (SCE)*<sup>5)</sup> in den Anh der Fusions-RL aufgenommen. Vor der Aufnahme der SE in den Anh war es strittig, ob die Fusions-RL auf die SE Anwendung findet.<sup>6)</sup> Diese strittige Frage ist nun-

MMag. *Matthias Hofstätter* ist Assistent am Institut für österreichisches und Internationales Steuerrecht und Mitarbeiter des Spezialforschungsbereiches „International Tax Coordination“ an der Wirtschaftsuniversität Wien.

- 1) RL 2005/19/EG des Rates v 17. 2. 2005 zur Änderung der RL 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (idF Änderungs-RL), ABl 2005 L 58/19.
- 2) RL 90/434/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl 1990 L 225/1.
- 3) Vorschlag für eine RL des Rates zur Änderung der RL 90/434/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, KOM (2003) 613.

4) VO (EG) Nr 2157/2001 des Rates v 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), ABl 2001 L 294/1.

5) VO (EG) Nr 1435/2003 des Rates v 22. 7. 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl 2003 L 207/1.

6) Dafür zB *Schindler*, Die Europäische Aktiengesellschaft (2002) 88 f; *Schön/Schindler*, Seminar D: Zur Besteuerung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer Europäischen Aktiengesellschaft, IStR 2004, 571 (573 f); *Hirschler*, Die Europäische Aktiengesellschaft – Umgründungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung dieser neuen Rechtsform, in *König/Schwarzinger* (Hrsg), Körperschaften im Steuerrecht – FS Wiesner (2004) 145 (147 f); *Grundmann*, Europäisches Gesellschaftsrecht (2004) Rz 1060; *Schindler*, Steuerrecht, in *Kalls/Hügel* (Hrsg), Europäische Aktiengesellschaft SE-Kommentar (2004) Teil III Rz 15; *Schindler*, Generalthema II: Die Änderungen der Fusionsbesteuerungsrichtlinie, IStR 2005, 551 (552 f); dafür wohl auch *Endres*, Europa-AG und Steuern: das Flaggschiff ist da, es fehlt nur das Segel, RIW 2004, 735 (737); aA zB *Selling*, Möglichkeiten der Besteuerung der Europäischen Aktiengesellschaft – Sicht des Bun-

mehr geklärt, da die SE entweder mit konstitutiver Wirkung oder klarstellender Natur unter den persönlichen Anwendungsbereich der Fusions-RL fällt.

Gem dem Vorschlag der Kommission wurde in die Fusions-RL ausdrücklich eine Regelung für *transparente Gesellschaften*<sup>7)</sup> aufgenommen. Wenn eine Gesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat körperschaftsteuerpflichtig ist und im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters diese Gesellschaft aber als transparent gilt, so greift Art 4 Abs 2 Fusions-RL. Eine Fusion, Spaltung oder Abspaltung darf daher keine Besteuerung der stillen Reserven auslösen, wenn ein Mitgliedstaat eine gebietsfremde einbringende Gesellschaft als steuerlich transparent behandelt und daher die Gesellschafter nach ihrem Anteil an den ihnen zuzurechnenden Gewinnen der einbringenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Zurechnung besteuert werden. Anders als im Entwurf der Kommission vorgesehen, können die Mitgliedstaaten von der Opting-Out-Klausel des Art 10 a Abs 1 Fusions-RL Gebrauch machen: Betrachtet ein Mitgliedstaat eine gebietsfremde einbringende oder erworbene Gesellschaft als steuerlich transparent, so ist er berechtigt, Veräußerungsgewinne eines unmittelbaren und eines mittelbaren Gesellschafters zu besteuern. Macht ein Mitgliedstaat von der Opting-Out-Klausel Gebrauch, so rechnet der Mitgliedstaat aber die Steuer an, die ohne die Bestimmungen der Fusions-RL auf Veräußerungsgewinne der transparenten Gesellschaft erhoben worden wäre.

Betrachtet ein Mitgliedstaat die übernehmende oder erwerbende Gesellschaft als steuerlich transparent, so darf dieser auf Grund der Opting-Out-Klausel des Art 10 a Abs 3 Fusions-RL den Anteilstausch entgegen Art 8 Abs 3 Fusions-RL besteuern. Gem Art 10 a Abs 4 Fusions-RL „kann“<sup>8)</sup> der Mitgliedstaat bei Inanspruchnahme der Opting-Out-Klausel jedem unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter die gleiche steuerliche Behandlung zuteil werden lassen wie wenn die übernehmende Gesellschaft in seinem Gebiet ansässig wäre. Der Wortlaut des Art 10 a Abs 4 Fusions-RL erweckt den Eindruck, dass der Mitgliedstaat ein Wahlrecht hat, ob er bei Ausübung der Opting-Out-Klausel dem unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter die gleiche steuerliche Behandlung gewährt wie wenn die übernehmende Gesellschaft in seinem Gebiet ansässig ist. Gemeinschaftsrechtlich ist aber mE Art 10 a Abs 4 Fusions-RL zwingend anzuwenden, wenn der Mitgliedstaat von der Opting-Out-Klausel Gebrauch macht.<sup>9)</sup>

## B. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die Fusions-RL ist in ihrem sachlichen Anwendungsbereich um *Abspaltungen* erweitert worden. Unter einer Abspaltung iSd Fusions-RL versteht man gem Art 2 lit ba Fusions-RL einen Vorgang, durch den eine Gesellschaft, ohne sich aufzulösen, einen oder mehrere Teilbetriebe auf eine oder mehrere bereits bestehende oder neu gegründete Gesellschaften gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften überträgt, wobei mindestens ein Teilbetrieb in der einbringenden Ge-

sellschaft verbleiben muss. Im Gegensatz zur Spaltung geht bei der Abspaltung die einbringende Gesellschaft nicht unter. Die nunmehr verabschiedete neue Regelung betreffend Abspaltungen unterscheidet sich vom Kommissionsvorschlag. Der Vorgang der Abspaltung nach dem Kommissionsvorschlag hätte sich dazu geeignet, Wirtschaftsgüter zu separieren, die für sich genommen keinen Teilbetrieb bei der einbringenden Gesellschaft darstellen. Im Gegensatz zum Kommissionsentwurf ist nunmehr die Einschränkung vorhanden, dass in der einbringenden Gesellschaft zumindest ein Teilbetrieb verbleiben muss.<sup>10)</sup> Somit unterscheiden sich eine Spaltung und eine Abspaltung iSd Fusions-RL dahingehend, dass bei einer Spaltung keine Teilbetriebsbedingung erfüllt sein muss, wohingegen bei einer Abspaltung dies gefordert ist.<sup>11)</sup>

Durch die Änderungs-RL wurde explizit auch die *Umwandlung einer Niederlassung in eine Tochtergesellschaft* in den sachlichen Anwendungsbereich der Fusions-RL aufgenommen.<sup>12)</sup> Vor der Änderungs-RL bestand Unsicherheit darüber, ob Umwandlungen von einer Niederlassung in eine Tochtergesellschaft vom sachlichen Anwendungsbereich der Fusions-RL erfasst sind. Nach Art 4 Abs 1 Fusions-RL sind nämlich nur jene Fälle erfasst, die das Betriebsstättenverhaftungserfordernis erfüllen: Das Aktiv- und Passivvermögen muss nach Art 4 Abs 1 lit b Fusions-RL tatsächlich einer Betriebsstätte der übernehmenden Gesellschaft im Mitgliedstaat zugerechnet werden und zur Erzielung des steuerlich zu berücksichtigenden Ergebnisses dieser Betriebsstätte beitragen. Fraglich war daher vor der Änderungs-RL, ob das Vermögen tatsächlich einer Betriebsstätte oder der übernehmenden Gesellschaft zugerechnet wird.<sup>13)</sup> Durch die

desministeriums der Finanzen, in *Herzig* (Hrsg), Besteuerung der Europäischen Aktiengesellschaft (2004) 65 (68 f); *Terra/Wattel*, European Tax Law<sup>3</sup> (2001) 391; *Helminen*, The Tax Treatment of the Running of an SE, ET 2004, 28 (30).

- 7) Treffender wäre mE die Bezeichnung „hybride Gesellschaften“ wie sie von *Benecke/Schnitger* und *Schindler* bezeichnet werden. Vgl dazu *Benecke/Schnitger*, Final Amendments to the Merger Directive: Avoidance of Economic Double Taxation and Application to Hybrid Entities, Two Conflicting Goals, intertax 2005, 170 (174); *Schindler*, IStR 2005, 553.
- 8) In der englischen Fassung der Fusions-RL wird von „may apply“ gesprochen.
- 9) So auch *Blumers/Kinzl*, Änderungen der Fusionsrichtlinie: Warten auf den EuGH, BB 2005, 971 (974); *Benecke/Schnitger*, intertax 2005, 178; *Schindler*, IStR 2005, 553.
- 10) Vgl dazu zB *Benecke/Schnitger*, intertax 2005, 177; *Blumers/Kinzl*, BB 2005, 974; *Schindler*, IStR 2005, 553.
- 11) Zur fehlenden Teilbetriebsbedingung iRd Spaltung vgl zB *Momen*, Steuerneutralität grenzüberschreitender Spaltungen von Kapitalgesellschaften im deutschen Ertragsteuerrecht (1997) 228 mwN.
- 12) Art 10 Abs 1 Fusions-RL.
- 13) Vgl dazu zB *Larking*, The Merger Directive: Will It Work? ET 1990, 362 (364); *Knobbe-Keuk*, Wegzug und Einbringung von Unternehmen zwischen Niederlassungsfreiheit, Fusionsrichtlinie und nationalem Steuerrecht, DB 1991, 298 (302 f); *Tumpel*, Harmonisierung der direkten Unternehmensbesteuerung in der EU (1994) 173 ff; *Förster/Schollmeier*, Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung, in *Birk* (Hrsg), Handbuch des Europäischen Steuer- und Abgabenrechts (1995) 813 (827); *Terra/Wattel*, European Tax Law 390; *Maisto*, Shaping EU Company Tax Policy: Amending the Tax Directives, ET 2002, 287 (300); *Tissot*, Entwurf zur Abänderung der EU-Fusionsrichtlinie: Erweiterter Anwendungsbereich, steuerneutrale Aufwertung bei Einbringungen, SWI 2004, 119 (126); *Schindler*, EU Report,

explizite Aufnahme in die Fusions-RL sind nun Umwandlungen von Niederlassungen in Tochtergesellschaften auf jeden Fall durch die Fusions-RL geschützt.

In der Fusions-RL sind künftig auch Regelungen für die *Sitzverlegung von SE und SCE* enthalten.<sup>14)</sup> Diese entsprechen weitgehend dem Entwurf der Kommission. Begründet wird die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Fusions-RL um die Sitzverlegung der SE und SCE mit der Niederlassungsfreiheit. „Eine von einer Gesellschaft beschlossene Umstrukturierung durch Sitzverlegung sollte nicht durch diskriminierende steuerliche Vorschriften oder durch Beschränkungen, Nachteile und Verzerrungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufenden Steuervorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, behindert werden.“<sup>15)</sup> Jedoch gilt auch für die Sitzverlegung einer SE bzw einer SCE das Betriebsstättenverhaftungserfordernis: Die stillen Reserven dürfen bei einer Sitzverlegung einer SE bzw einer SCE nicht besteuert werden, wenn das Aktiv- und Passivvermögen der Gesellschaft tatsächlich weiter einer Betriebsstätte dieser Gesellschaft im Wegzugsstaat zugerechnet bleibt und zur Erzielung des steuerlich zu berücksichtigenden Ergebnisses beiträgt.<sup>16)</sup> Dies setzt gem Art 10 b Abs 2 Fusions-RL voraus, dass die SE und die SCE die neuen Abschreibungen und späteren Wertsteigerungen oder Wertminderungen des Aktiv- und Passivvermögens so berechnet, als habe keine Sitzverlegung stattgefunden. Neben dem Verbot der Besteuerung der Sitzverlegung der SE und der SCE auf Gesellschaftsebene darf die Sitzverlegung für sich allein keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns auf Gesellschafterebene auslösen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Mitgliedstaaten daran gehindert sind, den Gewinn aus der späteren Veräußerung der Anteile am Gesellschaftskapital der ihren Sitz verlegenden SE bzw SCE zu besteuern.<sup>17)</sup> Vom sachlichen Anwendungsbereich ist aber nur die Sitzverlegung der SE und der SCE erfasst, andere im Anhang aufgelistete Gesellschaften können nicht steuerneutral ihren Sitz verlegen.<sup>18)</sup> Dies ist insofern überraschend, weil der grenzüberschreitende Unternehmenszusammenschluss steuerrechtlich komplexer ist als die bloße Sitzverlegung.<sup>19)</sup>

Aus der bisherigen Definition des Begriffs „*Austausch von Anteilen*“ ist nicht hervorgegangen, ob darunter auch der Erwerb weiterer Anteile durch einen Aktionär, der bereits die Mehrheit der Stimmrechte hat, umfasst ist.<sup>20)</sup> Nunmehr regelt Art 2 lit d der Fusions-RL, dass auch der Erwerb weiterer Anteile bei bereits bestehender Stimmrechtsmehrheit von der Fusions-RL geschützt ist.

Wenn bei einer Fusion oder Spaltung die erwerbende Gesellschaft bereits Anteile an der übertragenden Gesellschaft besitzt, so gehen die Anteile im Zuge dieser Transaktion unter. Anstelle der Anteile hat die Übernehmerin die Bilanzposten der übertragenden Gesellschaft anzusetzen. Ist der Wert des übertragenen Aktiv- und Passivvermögens höher als der Wert der untergehenden Anteile, so hat dieser Buchgewinn ab einem bestimmten Beteiligungsausmaß an der übertragenden Gesellschaft außer Ansatz zu bleiben. In der Fusions-RL vor der Änderungs-RL war eine

*Mindestbeteiligungsgrenze* von über 25% vorgesehen. Hat eine Beteiligung von 25% oder darunter bestanden, so war es den Mitgliedstaaten möglich, von der Steuerneutralität der Buchgewinne abzugehen.<sup>21)</sup> Durch die Änderungs-RL wurden die Mindestbeteiligungsgrenzen den Beteiligungsgrenzen in Art 3 Abs 1 lit a der Mutter-Tochter-RL<sup>22)</sup> gleichgestellt. Daher beträgt die Mindestbeteiligungsgrenze in der Fusions-RL nunmehr 20%, ab dem 1. 1. 2007 beträgt das Mindestbeteiligungsausmaß 15% und ab dem 1. 1. 2009 nur noch 10%.<sup>23)</sup> Hintergrund dieser Anpassung an die Mutter-Tochter-RL ist, dass die übernehmende Gesellschaft die nicht ausgeschütteten Gewinne und die stillen Reserven, die zum Buchgewinn führen, genauso gut ausschütten hätte können. Da Gewinnausschüttungen von Beteiligungen, die das Mindestbeteiligungsausmaß der Mutter-Tochter-RL erfüllen, steuerfrei gestellt sind, wurde das Mindestbeteiligungsausmaß für derartige Buchgewinne bei Fusionen und Spaltungen in der Fusions-RL dem Mindestbeteiligungsausmaß der Mutter-Tochter-RL gleichgestellt.<sup>24)</sup>

## C. AUSBLICK UND WÜRDIGUNG

Die Mitgliedstaaten haben die Bestimmungen der Fusions-RL bezüglich der SE und der SCE bis zum 1. 1. 2006 in Kraft zu setzen, die anderen Neuerungen der Fusions-RL müssen bis spätestens 1. 1. 2007 umgesetzt werden.<sup>25)</sup> Bei der Umsetzung der Fusions-RL in innerstaatliches Recht haben die Mitgliedstaaten zu beachten, dass eine richtlinienkonforme Umsetzung der Fusions-RL uU den Vorgaben aus dem Primärrecht widerspricht. Konkret wird das Betriebsstättenverhaftungserfordernis im Lichte der E des EuGH in den Rs *X und Y*<sup>26)</sup> und *Hughes de Lasteyrie du Saillant*<sup>27)</sup> als bedenklich eingestuft, weil es uU der

in IFA (Hrsg), Tax Treatment of International Acquisitions of Businesses, CDFI 90 b (2005) 49 (65).

14) Art 1 lit b und Art 10 b Fusions-RL.

15) Erwägungsgrund 6 der Änderungs-RL.

16) Art 10 b Abs 1 lit b Fusions-RL.

17) Art 10 d Abs 2 Fusions-RL.

18) Ob dies mit der Rsp des EuGH zu den Grundfreiheiten zu vereinbaren ist, ist fraglich. Vgl zB *Schön*, Besteuerung im Binnenmarkt – die Rechtsprechung des EuGH zu den direkten Steuern, IStR 2004, 289 (297); *Hügel*, Grenzüberschreitende Umgründungen, Sitzverlegung und Wegzug im Lichte der Änderung der Fusionsrichtlinie und der neueren EuGH-Judikatur, in *König/Schwarzinger* (Hrsg), Körperschaften im Steuerrecht – FS Wiesner (2004) 177 (196); *Staringer*, Grenzüberschreitende Verschmelzung, Umwandlung und Sitzverlegung nach dem Abgabenänderungsgesetz 2004, SWI 2005, 213 (221 ff); *Blumers/Kinzl*, BB 2005, 972 f.

19) So auch *Schindler*, IStR 2005, 554.

20) Erwägungsgrund 15 der Änderungs-RL.

21) Art 7 Abs 1 und Abs 2 Fusions-RL idF 23. 7. 1990.

22) RL 2003/123/EG des Rates vom 22. 12. 2003 zur Änderung der RL 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl 2004 L 7/41.

23) Art 7 Abs 2 Fusions-RL.

24) Erwägungsgrund 16 der Änderungs-RL. Vgl auch *Blumers/Kinzl*, BB 2005, 974; *Schindler*, IStR 2005, 555.

25) Art 2 Abs 1 und Abs 2 Änderungs-RL.

26) EuGH 21. 11. 2002, Rs C-436/00, *X und Y*, Slg 2002, I-10829.

27) EuGH 11. 3. 2004, Rs C-9/02, *Hughes de Lasteyrie du Saillant*.

Niederlassungsfreiheit widerspricht.<sup>28)</sup> Obwohl der EuGH in dieser E nur über den Wegzug einer natürlichen Person zu entscheiden hatte, so geht die hM doch davon aus, dass die Grundprinzipien dieses Urteils auch auf Kapitalgesellschaften zu übertragen sind.<sup>29)</sup> Probleme können sich bei der Umsetzung der neuen Fusions-RL für die Mitgliedstaaten va deshalb ergeben, weil sich sekundäres Gemeinschaftsrecht nach hM am höherrangigen Primärrecht messen lassen muss.<sup>30)</sup> Aus diesem Grund kann mE die Fusions-RL auch nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit herangezogen werden.<sup>31)</sup>

In die Fusions-RL wurde schließlich der Vorschlag der Kommission nicht aufgenommen, dass eine Verdopplung der stillen Reserven unterbleibt.<sup>32)</sup> Da in

der Fusions-RL nicht geregelt wird, wie im Falle der Einbringung von Unternehmensteilen gegen Gewährung von Anteilen die gewährten Anteile zu bewerten sind, kann es weiterhin zur Verdopplung der stillen Reserven kommen, wenn sowohl das erwerbende Unternehmen die Buchwerte fortzuführen hat und auch die neu erworbenen Anteile mit dem Buchwert zu bewerten sind.

28) So in der jüngeren Literatur zB *Hügel* in *König/Schwarzinger* (Hrsg), FS Wiesner 196 f; *Benecke/Schnitzger*, intertax 2005, 178; *Schindler*, IStR 2005, 556; *Rödler*, Gründung und Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), DStR 2005, 893 (895); *Richter*, Wegzugsbesteuerung in Europa, ZErB 2005, 266 (267); *Albert*, Gesellschafts- und steuerrechtliche Grundfragen der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea), IFSt-Schrift Nr 426 (2005) 58 f; *Starlinger*, SWI 2005, 216.

29) Vgl zB *Kofler*, Hughes de Lasteyrie du Saillant: Französische „Wegzugsbesteuerung“ verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit, ÖStZ 2004, 195 (199); *Kleinert/Probst*, Endgültiges Aus für steuerliche Wegzugsbeschränkungen bei natürlichen und juristischen Personen, DB 2004, 673 ff; *Schön*, IStR 2004, 297; *Endres*, RIW 2004, 738; *Kessler/Huck/Obser/Schmalz*, Wegzug von Kapitalgesellschaften – Teil II, DStZ 2004, 855 (858); *Fraberger/Zöchling*, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Neuregelung der Wegzugsbesteuerung durch den österreichischen Gesetzgeber – Teil II, ÖStZ 2004, 433 (435 f); *Schön/Schindler*, IStR 2004, 575 f; *Schindler*, Neuregelung der österreichischen Wegzugsbesteuerung – Ein Vorbild für andere Mitgliedstaaten? IStR 2004, 711 (713 f); *Rödler*, DStR 2005, 895; *Achatz/Kofler*, Internationale Verschmelzungen, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel*

(Hrsg) Internationale Umgründungen (2005) 23 (40 ff); aA *Körner*, Europarecht und Wegzugsbesteuerung – das EuGH-Urteil „de Lasteyrie du Saillant“ IStR 2004, 424 (430 f).

30) Vgl dazu zB *Schön/Schindler*, IStR 2004, 575 f; *Kessler/Huck/Obser/Schmalz*, DStZ 2004, 860; *Schindler*, IStR 2005, 556 f; *Cordewener*, Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht (2002) 49; *Schmidt* in *von der Groeben/Schwarze* (Hrsg), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Band IV<sup>6</sup> (2004) Art 249 Rz 23; *Ruffert* in *Callies/Ruffert* (Hrsg), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag<sup>2</sup> (2002) Art 249 Rz 9 f; *Hetmeier* in *Lenz/Borchardt* (Hrsg), EU-Vertrag und EG-Vertrag Kommentar<sup>3</sup> (2003) Art 249 Rz 21; *Kofler/Toißl*, Austria's Differential Treatment of Domestic and Foreign Intercompany Dividends Infringes the EU's Free Movement of Capital, ET 2005, 232 (236 ff mwN).

31) Vgl *Achatz/Kofler*, Internationale Verschmelzungen nach dem AbgÄG 2004, GeS 2005, 119 (120 FN 14 mwN); *Rödler*, DStR 2005, 895.

32) KOM (2003) 613, Einführung Tz 17.

33) Zu den Problemfeldern vgl zB *Achatz/Kofler* in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel* (Hrsg), Internationale Umgründungen 49 ff; *Starlinger*, SWI 2005, 219 ff.

## SCHLUSSSTRICH

*Das österreichische UmgrStR entspricht im Ergebnis bereits heute weitgehend den Vorgaben der neuen Fusions-RL und dürfte grundsätzlich auch mit der Rsp des EuGH zu den Grundfreiheiten in den Rs X und Y und Hughes de Lasteyrie du Saillant in Einklang stehen.<sup>33)</sup>*